

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 60.

Freitag, den 1. März.

1833.

Bekanntmachung.

In der Bekanntmachung, welche der Rath dieser Stadt wegen des bei der jetzt in Ausführung begriffenen Schätzung der hiesigen Grundstücke nach ihrem Ertrage zu beobachtenden Verfahrens unter dem 29. Mai v. J. erlassen hat, ist (§. VI.) bestimmt, daß, um den Reinertrag jedes einzelnen Grundstücks zu ermitteln, von dessen Bruttoertrage, außer den darauf haftenden Landes- und Communal-Abgaben, noch 10 Procent, bei Grundstücken unter dem Werthe von 4000 Thalern aber, bei welchen Miethzinsverluste häufiger einzutreten pflegen, 20 Procent, für Reparaturen und Miethzinsverluste abgezogen werden sollen.

Man ist jedoch durch die bei der Abschätzung selbst gemachten Erfahrungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß, um ein möglichst richtiges Verhältniß zwischen den Schätzungen der einzelnen Grundstücke herzustellen, auch bei größern Häusern, wenn deren Ertrag zum größten Theile in kleinen Miethen besteht, mehr, als 10 Procent, für Reparaturen und Miethzinsverluste, von dem Brutto-Ertrage abzurechnen sind.

Da nun eine möglichst verhältnißmäßige Vertheilung der nach dem ermittelten Ertragswerthe der Grundstücke von diesen zu erhebenden Abgabe zu dem Kriegsschulden-Lösungs-Fonds der Hauptzweck der veranstalteten Abschätzung ist, so hat der Rath, unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten, beschlossen:

daß bei Grundstücken von mehr als 4000 Thalern Ertragswerth, wenn deren Brutto-Ertrag über die Hälfte in kleinern Vermietungen von 40 Thalern und weniger jährlichem Zinse besteht, bei Berechnung des Reinertrages 15 Procent von dem Brutto-Ertrage für Reparaturen und Miethzinsverluste abgezogen werden sollen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung werden auch die Ertragstaxen derjenigen Grundstücke, deren Abschätzung bereits vollendet und deren Besitzern das Resultat dieser Abschätzung schon zugestimmt worden ist, in so weit dieselbe darauf Anwendung leidet, abgeändert werden, und es werden sich dadurch die bisher erhobenen Reclamationen größtentheils von selbst erledigen.

Es ist nicht nöthig, daß um solche Abänderungen besonders angesucht werde, sondern es werden diese Amtswegen verfügt, und die veränderten Schätzungen denjenigen, welche darauf nach obiger Bestimmung Anspruch haben, ungesucht zugestimmt werden.

Leipzig, den 23. Februar 1833. Der Rath der Stadt Leipzig.

Müller, Stadtrath.

Allerlei.

In einer Zeit, wo nach der Leipziger Zeitung (in mehreren Blättern derselben) in Berlin von einem neuen organischen Gesetze, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, die Rede ist, und wo nach dem Landtagsblatt auch in unserem Vaterlande Stimmen gegen die Emancipation der

Juden laut werden, dürfte an Folgendes erinnert werden, was unser verehrter Krug in seinem: natürlichen Kirchenrechte, Leipzig 1826, darüber sagt:

„Jedem Bürger steht es frei, sich zu dieser oder jener Religionsgesellschaft zu halten, oder auch zu gar keiner, wenn keine sein moralisch-religiöses Bedürfniß befriedigt, ohne daß dieß den allergering-